

Synopse – Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern zum 01.08.2021:

Neue Fassung ab 01.08.2021	Bisherige Fassung
<p>§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.8., erstmals zum 01.08.2022, entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetz zur Erhöhung der Kindpauschalen.</p>	<p>Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.8., erstmals zum 01.08.2021, entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetz zur Erhöhung der Kindpauschalen.</p>
<p>§ 6 Abs. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt angepasst:</p> <p>Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen.</p>	<p>Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen.</p>